A. PLANTEIL

M 1:1000

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Regelschnitt Modulreihen

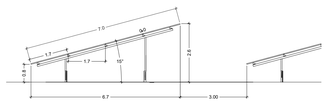

M 1:100

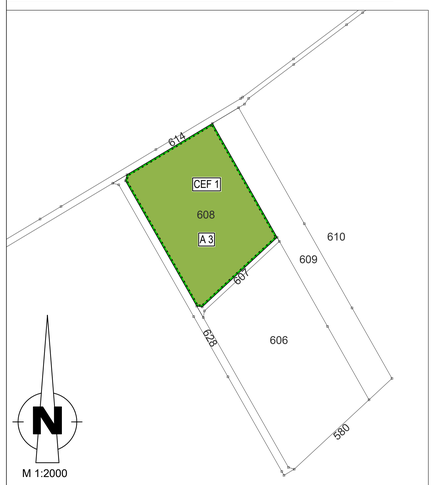

M 1:2000

CEF-Fläche CEF1: 11.954 m²
Fl.-Nr. 608, Gemarkung Kleinlangheim, Gemeinde Kleinlangheim
Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Der Markt Schwarzach a. Main erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374),

folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Düllstadt II"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

§ 1 Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 287, Gmkg. Düllstadt
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 291 (Teilfläche), Gmkg. Düllstadt
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 283 (Teilfläche), Gmkg. Düllstadt
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 285 (Teilfläche), Gmkg. Düllstadt.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 286, Gmkg. Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main, und hat eine Größe von ca. 5,72 ha.

Der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II" mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom ___.___2022 mit A. Planteil, B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

§ 3 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Düllstadt II" wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Schwarzach a. Main, den __.___2022

.....
Volker Schmitt, Erster Bürgermeister (Siegel)

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

SO "Sondergebiet" (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GRZ	Höhe
0,65	max. 3,00 m

Grundflächenzahl	maximale Höhe

3. Bauweise, Baugrenze

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Private Verkehrsfläche

Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Richtfunktrasse

6. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A1 Ausgleichsfläche

CEF 1 CEF-Fläche

Anpflanzung: Sträucher

7. Hinweise

geplante Zaunanlage

bestehende Grundstücksgrenzen

584 Gemarkung - Flurstücksnummer

3,00 Maßangabe in Metern

7. Nachrichtliche Übernahmen

20 kV-Kabel

Schutzstreifen Kabel

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist mit einer regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) für Sandrasen anzusäen, auszubringen ist die Hälfte der Aufwandsmenge.
Die Ansaatfläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 15. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Ende September. Für die Mahd sind insektenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Randbereiche sind einmal jährlich zu mähen, wobei je Mahdtermin eine Hälfte der Fläche zu mähen ist.

Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und der Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem Auftreten invasiver Pflanzenarten sind erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2 Im Bereich des Sondergebietes sind an geeigneten Stellen zwei Lesestein- und zwei Totholzhaufen anzulegen. Bei der Standortwahl ist besonders darauf zu achten, dass die Lesestein- und Totholzhaufen ausreichend besonnt werden. Für die Herstellung und Pflege wird auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.
Innere Erschließungswege im Bereich des Sondergebietes sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

2.2 Zum Schutz des Gehölzbestandes auf Fl.-Nr. 285, Gmkg. Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main, ist vor Beginn der Bauarbeiten auf Fl.-Nr. 286 ein temporärer Schutzzaun entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.
Es sind keine vorhabenbedingten Eingriff in die Feldhecke zulässig, da diese aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten ist, siehe D Artenschutzrechtliche Festsetzungen, 1.2.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 286 (Teilfläche), Gmkg. Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main
Größe: ca. 3.318 m²

Auf der ca. 5,0 m breiten Ausgleichsfläche A 1 ist im Norden, Westen und Süden der Sonderfläche eine dreireihige Strauchhecke mit den in der Artenliste aufgeführten Straucharten zu pflanzen. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Abstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ein Abstand von ca. 0,80 m; zu pflanzen ist „auf Lücke". Zu den angrenzenden Grundstücken ist mit der äußeren Strauchreihe ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.

Die Pflanzung hat spätestens 1 Jahr nach der Errichtung der Anlage zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzung sind einzuhalten.

Artenliste

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: leichte Sträucher, oB, 60-100 cm

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein Rückschnitt („auf den Stock setzen") erfolgen, der max. ein einem Drittel der Länge des jeweiligen Heckenabschnittes durchgeführt werden darf; als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Pflegeschnitten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

1.2 **Ausgleichsfläche A 2** Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 286 (Teilfläche), Gmkg. Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main
Größe: ca. 1.291 m²

Auf der ca. 5,0 m breiten Ausgleichsfläche A 2 im Osten der Sonderfläche ist ein dauerhafter Krautsaum mit einer regionalen Saatgutmischung anzusäen (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) anzusäen. Von der Fläche ist jeweils die Hälfte einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr (bis spätestens 15. März) zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Auf der Ausgleichsfläche A 2 sind ein Lesestein- und ein Totholzhaufen anzulegen. Bei der Standortwahl ist besonders darauf zu achten, dass der Lesestein- und der Totholzhaufen ausreichend besonnt werden. Für die Herstellung und Pflege wird auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen.

1.3 **Ausgleichsfläche A 3** Anlage von Blüh- und Brachestreifen
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 608, Gmkg. Kleinlangheim, Gemeinde Kleinlangheim
Größe: ca. 11.954 m²

Die Ausgleichsfläche A 3 wird im Sinne der multifunktionalen Nutzung gleichzeitig als Fläche CEF 1 für den artenschutzrechtlichen Ausgleich verwendet. Bzgl. der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen wird auf die Festsetzung D Artenschutzrechtliche Festsetzung, 2.1 verwiesen.

1.4 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen A 1, A 2 und A 3 sind gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

1.2 Vermeidungsmaßnahme M2
Keine vorhabenbedingten Eingriffe in die östlich anschließende Feldhecke auf Fl.-Nr. 285, Gmkg. Düllstadt, Markt Schwarzach a. Main

1.3 Vermeidungsmaßnahme Zauneidechsen
Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn und Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes entlang des Wirtschaftsweges im Norden

2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

2.1 **CEF 1 Zielart Feldlerche und Wiesenschafstelze**

Maßnahmenfläche CEF 1: Fl.-N r. 608, Gmkg. Kleinlangheim, Gemeinde Kleinlangheim
Größe: ca. 11.954 m²

Auf der CEF-Fläche sind im Wechsel Blühstreifen mit Ansaat und selbstbegrünende Brachestreifen anzulegen.
Die Brachestreifen sind jährlich zwischen Oktober und Ende Februar zu grubbern und die Selbstbegrünung zuzulassen. Das Befahren der Brachestreifen außer zu den Bearbeitungsgängen, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen ist nicht zulässig.
Auf den Blühstreifen ist eine Ansaat mit regionalen Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 11 Südwestdeutsches Bergland) ohne Gräseranteil vorzunehmen. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um eine lückige Bewuchsstruktur zu erzielen. Das Befahren der Blühstreifen, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie das Mulchen ist nicht zulässig. Nach drei Jahren ist ein Flächenwechsel mit den Brachestreifen vorzunehmen.

Zur detaillierten Beschreibung der Maßnahmen sowie dem Flächenwechsel wird auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Die Herstellung der CEF-Fläche hat mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen, damit die CEF-Fläche vor Baubeginn funktionsfähig ist. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche ist vor Baubeginn von einem Experten zu kontrollieren und der UNB zu bestätigen.
Weitere Kontrollen zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Pflege sind im zeitlichen Abstand von zwei und vier Jahren vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

1.1 Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

1.2 Am Zufahrtstor zur PV-Anlage ist dauerhafter ein Hinweis auf die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

1.3 Es ist ein Feuerwehrplan nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu erstellen und vor Inbetriebnahme dem Kreisbrandrat vorzulegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Kitzingen als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

3.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

3.3 Die gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts sowie fachliche Vorgaben sind zu beachten.

4. Bodenschutz

Der Umgang mit Boden hat fachgerecht gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

5. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keinen Schadensersatzanspruch.

6. Rohstoffabbau

Beeinträchtigungen, die durch den benachbarten Rohstoffabbau und -transport entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken können wie z. B. Steinflug, Erschütterungen, Staub o.ä., sind zu dulden und begründen keinen Schadensersatzanspruch.

7. Schutzzonen

7.1 Zwischen der 20 kV-Kabeltrasse und einer Bebauung ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

7.2 Über dem Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse, die einschließlich des Schutzkorridors im Planteil zeichnerisch eingetragen ist. Der Schutzkorridor hat eine horizontale Ausdehnung von ca. 30 m beidseits der Mittellinie und eine vertikale Ausdehnung von ca. 15 m – 20 m zur Mittellinie.
Alle geplanten Konstruktionen und evtl. notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Marktgemeinderat Schwarzach a. Main hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II" in der Fassung vom 05.04.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Düllstadt II" in der Fassung vom 05.04.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Düllstadt II" in der Fassung vom __.__.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 beteiligt.

e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Düllstadt II" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt.

f) Der Markt Schwarzach a. Main hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom __.__.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom __.__.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwarzach a. Main, den __.__.2022

.....
Volker Schmitt, Erster Bürgermeister (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II" wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Schwarzach a. Main, den __.__.2022

.....
Volker Schmitt, Erster Bürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Düllstadt II" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am __.__.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes Schwarzach a. Main zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schwarzach a. Main, den __.__.2022

.....
Volker Schmitt, Erster Bürgermeister (Siegel)

Markt Schwarzach a. Main

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet

"Photovoltaikanlage Düllstadt II"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Entwurf -

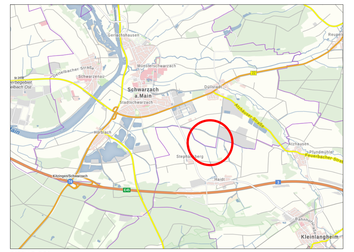

ohne Maßstab

Fassung vom 29.11.2022
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	03/2022	Doll
gez.	03/2022	Green
gesp.	03/2022	Härtfelder

Vorhabensträger: **Sonnenkraft Düllstadt GmbH & Co. KG**

Landkreis: **Kitzingen**

Schwarzach a. Main, den __.__.2022

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Eisenbahnstrasse 1
Tel.: 09841/66998-0 Fax: 09841/66998-8

H/B = 710 / 1160 (0.82m²)

Allplan 2022